

17. Wahlperiode

## **Antrag**

der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

### **Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes**

#### **Artikel 1**

Das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vom 23.07.2010 (GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Art. II des Neunten Gesetzes zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes vom 18.11.2010 (GVBl. S. 502), wird wie folgt geändert:

1. Hinter der Überschrift wird in Klammern BerlAVG gesetzt.
2. In § 1 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "7,50 Euro" durch die Angabe "8,50 Euro" ersetzt.
3. In § 1 Absatz 6 wird der letzte Satz gestrichen und durch den Satz „ Das Gesetz findet auf alle Vergabevorgänge ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000,- € netto Anwendung“ ersetzt.
4. § 1 wird um einen Absatz 8 ergänzt, der wie folgt lautet: „Die Bieter haben bei Angebotsabgabe zu erklären, dass sie bei der Auftragsdurchführung ihren Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zahlen. Tarifvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt.“
5. Hinter § 5 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Der Senat legt alle zwei Jahre einen Vergabebericht vor, der die Wirkung des Gesetzes sowie die Arbeit der Vergabestellen und der im Gesetz vorgesehenen Kontrollkommission untersucht und Basis der fortschreitenden Evaluation des Gesetzes ist.“
6. § 5 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst: Die ausführenden Unternehmen haben Ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen schriftlich hinzuweisen.

## Artikel II

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### ***Begründung:***

Zu 1.: Eine sinnvolle Abkürzung des Gesetzes fehlte bisher. Die Regelung vollzieht eine entsprechende redaktionelle Anpassung.

Zu 2. Durch Gesetze geregelte Mindestlöhne bedürfen einer regelmäßigen Anpassung, um allgemein gestiegener Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen. Die Zahlung eines menschenwürdigen Einkommens ist ein Zeichen des Respekts für geleistete Arbeit. Die Anhebung des zu zahlenden Mindestlohnes bei Arbeiten für öffentliche Auftraggeber hat neben dem wirtschaftlichen auch einen sozialen Zweck – den der Anerkennung.

Zu 3. Die Vereinheitlichung der Wertgrenzen für bestimmte Verpflichtungen dient dazu, bürokratische Hemmnisse abzubauen. Dadurch werden Vergabeverfahren mit geringer Auftragshöhe vereinfacht und auch gerade kleinere Unternehmen, die sonst die hohen Berichts- und Dokumentationsanforderungen nicht leisten könnten, wieder in die Lage versetzt, sich an Ausschreibungen und Vergaben des Landes Berlin zu beteiligen.

Zu 4. Mehr als 20 Jahre nach dem Mauerfall gibt es keinen nachvollziehbaren Grund, unterschiedliche Löhne in Ost und West zu zahlen. In einer integrierten Stadt muss für gleiche Arbeit gleicher Lohn gezahlt werden. Die öffentliche Hand soll durch ihre Auftragsvergabe Impulse für mehr Lohngerechtigkeit setzen und damit dazu beitragen, dass das Vergabegesetz auch eine Strahlkraft hinein in die Privatwirtschaft entfaltet. Ziel ist es in ganz Berlin und in allen Bereichen die Ost West Unterschiede zu beenden, ohne die besondere Verantwortung der Sozialpartner und bestehende tarifvertragliche Regelungen in den Hintergrund treten zu lassen. Auch ist die unterschiedliche Bezahlung von Frauen und Männern nicht gerechtfertigt.

Zu 5. Der Vergabebericht analysiert die Wirkung des Gesetzes. Auf dieser Grundlage wird eine Evaluierung des Gesetzes durchgeführt.

Zu 6. Mit dieser Neufassung des § 5 Absatz 1 Satz 4 soll geltendes Datenschutzrecht umgesetzt werden und zugleich die Hinweispflicht an die Arbeitnehmern verbessert werden.

Berlin, 06. März 2012

Saleh Ollech Jahnke  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der SPD

Dr. Graf Melzer Dietmann  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der CDU